

Betäubungsmittelversorgung in Heimen und Hospizen

Inhalt

- Definition und Allgemeines zu Betäubungsmitteln
- Betäubungsmittelrezept
- Lagerung von Betäubungsmitteln
- Vernichtung/Weiterverwendung von Betäubungsmitteln
- Prüfung in Einrichtungen durch MDK, Prüfbehörde, Apotheke
- Vorgehen bei Bruch/Fehlbestand



Vernichtung von Betäubungsmitteln Verfahren

- Therapieänderung oder Tod des Patienten
- Patientenbezogen gelagerte Betäubungsmittel nicht an Angehörige oder behandelnden Arzt aushändigen
- Nicht mehr benötigte Betäubungsmittel werden zur Vernichtung an die beliefernde Apotheke zurückgegeben
 - Dort werden sie in Gegenwart von zwei Zeugen vernichtet
 - Auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel muss ausgeschlossen sein



Lagerung von Betäubungsmitteln

Allgemeines

- Getrennt von anderen Arzneimitteln
- Stets unter Verschluss
- Schlüssel nicht offen liegen lassen
 - Fester Ansprechpartner (z. B. PDL) für den Schlüssel
 - Schlüsselübergabebuch
- Personenbezogen
- Auch Betäubungsmitteldokumentation unter Verschluss lagern




Betäubungsmittelversorgung in Heimen und Hospizen | © Deutscher Apotheker Verlag
Folie 11

Betäubungsmittel müssen, so steht es im Gesetz, durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat die Anforderungen an **Betäubungsmittelschränke** im Pflegebereich zusammengefasst: Demnach sind die Betäubungsmittelvorräte in einem zertifizierten Wertschutzschrank (nach EN 1143-1) zu lagern. Allerdings wird in Einrichtungen, die vor dem Jahr 2007 bereits einen Betäubungsmittelschrank hatten, dieser in der Regel weiter benutzt. Die zweite Anforderung ist, dass der Schrank **verschlossen** sein muss, damit Unbefugte keinen Zugriff auf die Betäubungsmittel haben. Das bedeutet natürlich auch, dass der Schlüssel nicht offen herumliegen darf. Deshalb ist es sinnvoll, klar zu regeln, welche Person auf der Station den Schlüssel hat, und dass dieser auch persönlich an die verantwortliche Person der nachfolgenden Schicht übergeben wird.

In größeren Einrichtungen gibt es häufig einen „BtM-Schlüsselplan“, damit alle Mitarbeiter des Hauses jederzeit nachsehen können, wer in der jeweiligen Schicht für den Schlüssel verantwortlich ist.

Auch die Betäubungsmitteldokumentation sollten Sie im Betäubungsmittelschrank verwahren.

Tipp:

Hintergrundinformation der Bundesopiumstelle zur Lagerung von Betäubungsmitteln in „Krankenhaus-Teileinheiten (Stationen o.ä.), Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime

Es sind zertifizierte Wertschutzschränke mit einem Widerstandsgrad 0 oder höher nach EN 1143-1 zu verwenden. Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht unter 200 kg sind entsprechend der EN 1143-1 zu verankern. Sog. Einmauerschränke sind in eine geeignete Wand fachgerecht einzubauen.

Ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung von Betäubungsmittelmengen, die höchstens den durchschnittlichen Tagesbedarfs einer Teileinheit darstellen und ständig griffbereit sein müssen. Diese sind durch Einschließen so zu sichern, dass eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert ist.

Die Aufbewahrung der entsprechenden Schlüssel ist durch einen schriftlichen Verteilerplan zu regeln.

Die Schlüssel sind von den Berechtigten grundsätzlich persönlich in Gewahrsam zu nehmen. Bestehende Sicherungsmaßnahmen, die vor dem 01.01.2007 nach unseren bisherigen Richtlinien fertig gestellt wurden, genießen Bestandsschutz.“